

**Per Mailversand an:**

- An die römisch-katholischen Kirchenpflegen im Kanton Aargau (Präsidien)
- An die Finanzverwaltungen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden im Kanton Aargau
- An die römisch-katholischen Pfarrämter im Kanton Aargau

Aarau, 29. November 2021

## **Kreisschreiben November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten hiermit ein Kreisschreiben mit Informationen über die Beschlüsse der Herbstsynode 2021, welche direkte Auswirkungen auf die Arbeit in den Kirchgemeinden haben. Die revidierten Reglemente und die Verordnung werden im 1. Quartal 2022 an die Kirchgemeinden verschickt und auf unserer Website veröffentlicht.

Wir freuen uns, dass wir Sie in diesem Kreisschreiben auch über Ergänzungswahlen in den Kirchenrat sowie über Ersatzwahlen des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Synode in Kenntnis setzen können.

### **Themenliste**

1. Teilrevision Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden zu Abschreibungsvorschriften
2. Teilrevision Geschäftsreglement der Synode
3. Teilrevision Personalreglement
4. Ersatzwahlen Kirchenrat für den Rest der Amtsperiode 2019–2022
5. Ersatzwahlen Synodepräsidium und Vizepräsidium
6. Vakanz Kirchenrat
7. Ökofonds: Auflösung abgelehnt (Stichwort neue Zieldefinition)
8. Einführung KiKartei (Stand Einführung)

---

### **1. Teilrevision Verordnung über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden zu Abschreibungsvorschriften**

An der Synode vom 11. November 2020 nahm der Kirchenrat einen Antrag von Werner Weibel aus der Kirchgemeinde Berikon-Rudolfstetten-Bergdietikon zur Prüfung entgegen, Art. 12 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Aargau (FiV) zu ändern und den Abschreibungssatz bei Investitionen im Zusammenhang mit energetischen Gebäudesanierungen von 10 auf 5 Prozent zu reduzieren. Werner Weibel gab zu bedenken, dass die Abschreibungssätze bei den politischen Gemeinden um einiges tiefer seien; eine Harmonisierung der Abschreibungsmethode sei dringend ins Auge zu fassen. Der Kirchenrat nahm ebenfalls die Anregung von Werner Weibel auf, eine entsprechende Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen.

An drei Sitzungen konnte sich die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Kirchenrat Rolf Steinemann dank guter Vorbereitung in die Thematik einarbeiten und einen Lösungsvorschlag präsentieren.

Anstelle der Restbuchwertabschreibung (10 Prozent des massgebenden Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens) kann neu nach folgenden Anlagekategorien linear – das heisst, jährlich immer gleich viel abgeschrieben werden:

<b>Zuordnung</b>	<b>Charakter der Investition</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
➤ <b>Kategorie 1</b>	Neubau Gebäude (Kirche, Kapelle, Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus, Pfarreizentrum, Wohnhaus usw.)	<b>30 Jahre</b>
➤ <b>Kategorie 2</b>	Sanierung Gebäude und Umgebung (Erneuerungs- und Unterhaltsinvestitionen)	<b>20 Jahre</b>
➤ <b>Kategorie 3</b>	Mobiliar, Fahrzeuge und Einrichtungen	<b>10 Jahre</b>

Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft, das heisst, die Kirchgemeinden schliessen das Jahr 2021 noch nach der bisherigen Restbuchwertabschreibungsmethode ab und richten dann eine Anlagebuchhaltung ein.

Die Landeskirche wird dazu Unterlagen bereitstellen. Die Kirchgemeinden müssen sich im Verlauf des Jahres 2022 im Sinne der Übergangsbestimmungen entscheiden, ob sie einen allenfalls noch vorhandenen Restbuchwert weiterhin degressiv mit 10 Prozent abschreiben möchten, oder den jährlichen Abschreibungsbetrag unter Übernahme der bisherigen Buchwerte und der noch laufenden Nutzungsdauer nach neuer Methode berechnen möchten.

Ab 2022 gilt für alle Kirchgemeinden, dass neue Investitionen über die Anlagebuchhaltung zu erfassen und nach der Nutzwertabschreibung vorzunehmen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind weiterhin möglich. Diese sind zuerst für die Abschreibung eines allfällig noch vorhandenen Bilanzfehlbetrages einzusetzen. Weiter sind sie vorzugsweise dafür zu verwenden, den Restbuchwert zusätzlich zu reduzieren, sofern ein solcher überhaupt noch vorhanden ist. Erst dann können zusätzliche Abschreibungen auf neu entstandene Investitionen getätigt werden, wobei der in der Anlagebuchhaltung festgesetzte jährliche Abschreibungsbetrag für die Folgejahre unverändert zur Anwendung kommt.

## **2. Teilrevision Geschäftsreglement der Synode**

Das Geschäftsreglement der Synode wurde einer Prüfung unterzogen und überarbeitet. Die Aktualisierungen wurden an der Herbstsynode 2021 angenommen. Das neue Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Es wurden insbesondere Anpassungen und Formulierungen präzisiert, von der Teilrevision sind folgende Artikel betroffen:

- Art. 3
- Art. 6
- Art. 26
- Art. 31
- Art 34
- Art. 45

### 3. Teilrevision Personalreglement

Die Römisch-Katholische Kirche im Aargau sieht sich als faire, fortschrittliche und familienfreundliche Arbeitgeberin. Das Reglement, welches seit 1. Januar 2015 in Kraft ist, wurde daher den neuen gesellschaftlichen Realitäten angepasst. Die neuen Regelungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vier materiell revidierten Bereiche in Kürze:

#### A) Schutz der persönlichen Integrität

- Die Bemühungen zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch auf Bistumsebene machten es notwendig, eine rechtliche Grundlage für ein Tätigwerden zu schaffen.

#### B) Anhebung des Rentenalters der Frauen

- Der Vorsorgeplan der Mauritius Pensionskasse führte in Zusammenspiel mit den aktuell geltenden Regelungen zum Pensionsalter der Frauen im Personalreglement zu einer Diskriminierung der weiblichen Angestellten. Um diese Diskriminierung aufzuheben, wird das Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre angehoben.

#### C) Elternurlaub / Pflegezeit für schwerkranke Angehörige und Kinder Angehörige

- Die Veränderungen auf eidgenössischer Ebene zum Vaterschaftsurlaub, der Pflegezeit für schwer beeinträchtigte Kinder und auch bezüglich der Pflege von Angehörigen gelten auch für die Angestellten der Kirche im Kanton Aargau.

#### D) Verfahrensrecht / Rechtsschutz

- Vergangene personalrechtliche Verfahren führten Unklarheiten in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zutage. Diese werden mit den neuen Bestimmungen geregelt.

Detaillierte Angaben aus der Synode finden Sie bei Interesse auf unserer Website. Anfang 2022 werden Ihnen einige Exemplare des teilrevidierten Personalreglements zugestellt.

### 4. Ersatzwahlen Kirchenrat für den Rest der Amtsperiode 2019–2022

An der Synode vom 10. November 2021 für den Rest der Amtsperiode 2019 bis 2022 wurden Margrit Röthlisberger und Nadja Omar gewählt.

Margrit Röthlisberger, Vordemwald, wurde für das Ressort Finanzen gewählt. Sie wechselt somit als aktuelle Synodepräsidentin per Januar 2022 in die Exekutive. Die pensionierte Leiterin Sektion Liegenschaften der Ortsbürgergutsverwaltung der Stadt Aargau freut sich auf die neue Herausforderung.

Nadia Omar, Baden kandidierte für das Ressort Kommunikation. Sie ist Kommunikationsspezialistin im Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau. Die neue Kirchenrätin setzt sich für eine vielfältige engagierte Kantonalkirche ein, besonders zum Wohl der Schwächsten unserer Gesellschaft.

### 5. Ersatzwahlen Synodepräsidium und Vizepräsidium für den Rest der Amtsperiode 2021–2022

Durch den Wechsel von Margrit Röthlisberger in den Kirchenrat, wählten die Synodalen für die restliche Amtsperiode bis Ende 2022 den aktuellen Vizepräsidenten, Andreas Gubler aus Auw, zum neuen Synodepräsidenten. Christa Koch-Häutle aus Suhr wird neue Vizepräsidentin.

## 6. Vakanz Kirchenrat

Claudia Chapuis hat nach siebenjähriger Amtszeit ihre Demission auf Ende 2021 eingereicht. Sie betreut das Ressort Diakonie. Claudia Chapuis hat in verschiedenen Gremien mit grossem Engagement mitgearbeitet. Ihre Verabschiedung wurde an den Synode vom 10. November 2021 vorgenommen.

Die Ersatzwahl ist für die Synodesitzung vom 8. Juni 2022 vorgesehen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat soll Freude am Engagement für die Kirche im Aargau, Bereitschaft etwas zu bewegen, ressortspezifische Kompetenz sowie zeitliche Ressourcen mitbringen. Interessierte an der Nachfolge erhalten weiterführende Informationen zum Kirchenrat bei Luc Humbel, Kirchenratspräsident oder Tatjana Disteli, Generalsekretärin der Landeskirche und Sekretärin der Synode.

## 7. Ökofonds: Auflösung

Die Auflösung des Fachrates Ökofonds sowie die Ausserkraftsetzung des Ökofonds-Reglements wurden abgelehnt.

## 8. Einführung KiKartei (Stand Einführung)

Seit dem Beschluss der Einführung des Mitgliederdatenverwaltungsprogramm KiKartei sind bereits 2,5 Jahre vergangen. Bereits 84 Pfarreien beziehungsweise 66 Kirchgemeinden arbeiten mit der Kantonslösung der KiKartei. Weitere sieben Kirchgemeinden haben sich für die Einführung entschieden oder befinden sich im Prozess des Wechsels. KiKartei gewährleistet die Sicherheit der Kundendaten, in dem der Gesamtdatenimport und die periodischen Mutationen direkt ab dem kantonalen Einwohnerregister erfolgen. Die Software weist eine Weiterempfehlungsrate von stolzen 98.8 % aus und ist auch schweizweit stark verbreitet. Ein FAQ, also eine Rubrik mit den häufigsten Fragen betreffend Wechsel zur Software KiKartei, und eine Rubrik für dazugehörige Unterlagen, sind auf unserer Website [kathaargau.ch](http://kathaargau.ch) aufgeschaltet. Bitte prüfen Sie in Ihrer Kirchgemeinde, ob die Umstellung bereits erfolgt ist. Falls nicht, wenden Sie sich bitte an Ihre Kirchenpflege und setzen Sie sich für einen Anschluss Ihrer Kirchgemeinde ein. Nur so können wir das Instrument flächendeckend nutzen.

Freundliche Grüsse



Luc Humbel

Kirchenratspräsident



Tatjana Disteli

Generalsekretärin